

Coronavirus (SARS-CoV-2 / Covid-19)

Information Nr. 18

23.04.2020



STADT BURGWEDEL

Der Bürgermeister

Mund- und Nasen-Bedeckung auch bei der Stadt Burgwedel

Liebe Kolleg*innen,

aufgrund der durch die Landesregierung getroffenen Entscheidung zum Tragen einer sog. Textilen Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung in Niedersachsen hat sich die Stadt Burgwedel dazu entschlossen, diese

ab dem 27. April 2020

auch im Rathaus dringend zu empfehlen.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung soll für Besucher*innen von Verkaufsstellen und Einrichtungen nach § 3 Nr. 6 und 7 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona Virus sowie für Personen, die als Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen nutzen, gelten.

Die Verwaltung möchte zum Schutz der Mitarbeiter*innen hier anknüpfen.

Nach wie vor und somit unverändert gibt es derzeit innerhalb der Verwaltung einen direkten Kundenkontakt (Bürger*innen, Lieferanten o. ä., Mitarbeiter*innen) nur in nicht aufschiebbaren Angelegenheiten und nur mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung.

Wird ein solcher Termin wahrgenommen, wird dringend empfohlen, dass die Besucher*innen wie auch die Mitarbeiter*innen künftig eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Diese Empfehlung gilt auch für Teilnehmer*innen an öffentlichen Sitzungen, wie z. B. der Ratssitzung am 7. Mai 2020.

Von Seiten des Arbeitgebers werden Alltagsmasken zur Verfügung gestellt. Diese können in jedem Amt an festgelegter Stelle einzeln in Empfang genommen werden. Von Seiten der Amtsleitungen wird diese Stelle entsprechend kommuniziert.

Selbstverständlich können Sie alle auch Ihre bereits käuflich erworbene oder selbst erstellte Mund-Nasen-Bedeckung verwenden.

Wichtig ist mir, dass Sie sich selbst und wir uns gegenseitig schützen und gesund bleiben.

Neben dieser v. g. Regelung gelten uneingeschränkt nach wie vor die bekannten und mitgeteilten Hygieneregeln (s. Informationsrundschriften Nr. 2 und Nr. 8 sowie die Dienstanweisung „Coronavirus“) sowie die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Informationsmail von Herrn Möhring vom 22.04.2020. Der Gebäudemanagementbereich wird in Kürze die Sichtkennung des Mindestabstands auf den Bodenbelägen anbringen. Diese sind verbindlich und es ist auf das Einhalten und beachten dieser Sichtkennung zu achten (s. Informationsrundschriften Nr. 17).

Tun Sie bitte alles, was Sie selbst und uns alle gesund hält.

Danke für Ihren bisherigen Einsatz und das gezeigte Verständnis für die bislang getroffenen Maßnahmen.

Düker
Bürgermeister

Bitte geben Sie diese Information an alle Kolleg*innen weiter, die keinen PC-Zugang haben.